

Allgemeine (Reise-)Teilnahmebedingungen (ARB)

Evangelische Gemeinschaft Allendorf e.V.



1. Anmeldung

- 1.1. Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmer (TN) dem Freizeitveranstalter (FV) (=Reiseveranstalter) den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung und aller im Reiseprospekt enthaltenen Informationen und Hinweise verbindlich an. Der Vertrag kommt mit der Reisebestätigung des FV zustande.
- 1.2. Der TN erklärt sich bereit, bewusst an einer christlichen Lebensgemeinschaft teilzunehmen und sich dem jeweiligen Programm anzuschließen.

2. Zahlungen

- 2.1. Wenn im Einzelfall nicht anders vermerkt, ist nach Zusendung der Reisebestätigung eine Anzahlung i.H.v. 10% des Reisepreises zu leisten.
- 2.2. Die Restzahlung ist, soweit im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart wurde, drei Wochen vor Reisebeginn fällig.

3. Leistungen

- 3.1. Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in diesem Prospekt sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung. Nebenabreden (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den FV.

4. Reise- und Leistungsänderungen

- 4.1. Der FV ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die seitens des FV nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderung oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

5. Rücktritt des TNs.

- 5.1. Der TN kann jederzeit vor Freizeitbeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.
- 5.2. Tritt der TN vom Vertrag zurück oder tritt der TN die Reise nicht an, so kann der FV als Entschädigung den Reisepreis unter Abzug des Wertes der ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der Reiseleistung verlangen. Es wird empfohlen, eine Reiserücktrittsversicherung und (im Falle einer Auslandsreise) eine Auslandsreisekrankenversicherung abzuschließen.
- 5.3. Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom FV zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TNs auf anteilige Rückerstattung.

6. Vertragsobliegenheiten und Hinweise

- 6.1. Vom TN wird erwartet, dass er sich dem angebotenen Programm anschließt und sich den Weisungen der Reiseleitung fügt.

- 6.2. Tritt ein Reisemangel auf, muss der TN dem FV eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach darf der TN selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder seitens des FV verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt ist.

- 6.3. Eine Mängelanzeige nimmt die Reiseleitung entgegen.

- 6.4. Gewährleistungsansprüche hat der TN innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende beim FV geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der TN Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

- 6.5. Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglichen Reiseende.

7. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- 7.1. Alle TN sind verpflichtet während der Zeit der Reise, einen noch mindestens 3 Monate über das Reiseende hinaus gültigen Personalausweis oder Reisepass mitzuführen. Ohne besondere Mitteilung an den FV wird dabei unterstellt, dass der TN deutscher Staatsbürger ist und keine Besonderheiten vorliegen.

- 7.2. Für die Beschaffung der Reisedokumente ist der TN alleine verantwortlich.

- 7.3. Für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften ist der TN selbst verantwortlich und haftet eigenständig. Sollten trotz der erteilten Informationen, Einreisevorschriften einzelner Länder seitens des TN nicht eingehalten werden, so dass er deshalb die Reise nicht antreten kann, ist der FV berechtigt, den TN mit den entsprechenden Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

8. Hinweise, Anschriften und Datenschutz

- 8.1. Seitens des FV werden keine Gewinne erwirtschaftet. Eventuell entstehende Überschüsse fließen in vollem Umfang der Evangelischen Gemeinschaft Allendorf e.V. zu.

- 8.2. Anschrift des FV: Evangelische Gemeinschaft Allendorf e.V., Heimlingstraße 3, 35753 Greifenstein.

- 8.3. Nach erfolgter Zustimmung der ARB werden die Vertragsdaten des TN in einer EDV gespeichert. Der FV darf dann die Anschrift, Telefonnummer und Emailadresse an andere TN und Mitarbeiter der selben Reise weitergeben und diese Daten für eigene (Werbe-) Zwecke nutzen.

- 8.4. Der TN erklärt sich mit Unterzeichnung des Reisevertrages damit einverstanden, dass Fotos und Videomaterial, die im Rahmen der Veranstaltung erstellt wurden, zu nichtkommerziellen Zwecken verwendet werden dürfen (Bsp.: Foto-CD für die TN der selben Reise, Homepage des FV, eigene Werbezwecke des FV,...).

9. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen dem FV und dem TN richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.